Export Health Certificate

	I.1. Versender	I.2. IMSOC-Bezugsnummer								
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer						
	Adresse	ISO-								
	Land									
ľ	I.5. Empfänger	I.3. Zentrale zuständige Behörde								
	Name	I.4. Zuständige	e örtliche B	sehörde						
	Adresse	ISO-								
	Land									
	I.7. Ursprungsland			ISO-	I.9. Bestimmungsland ISO-					
1 1121				Ländercode					Ländercode	
"	I.8. Ursprungsregion	I.10. Region de	s Bestimm	ungsorts						
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort						
	Name			Name						
	Adresse			Adresse						
	Zulassungsnummer	ISO-			Zulassungsnummer Land ISO-					
	Land	Land ISO- Ländercode								
}	I.13. Ladeort				I.14. Datum ur	nd Uhrzeit	des Abtransports			
	Name									
	Adresse									
╛	Zulassungsnummer	***								
	Land	ISO- Länd	dercode							
ŀ	I.15. Transportmittel				I.16 Entry Poir	nt				
	Typ Dokumen	t Identifikatio	on			nio Entry Tolik				
	· .									
					-					
ŀ	I.18. Beförderungsbedingung	en			I.17. Begleitdo	kumente				
	Umgebungstemp Controlled eratur — temperatu	Bezugsnum mer des Ausstellungs Handelspapi datum								
	eratur temperature									
					ers		Aucete			
					Land Ausstellungs ort					
ļ	I.19. Containernummer/Plombennummer									
	I.20. Waren zertifiziert für/als		1							
ļ	Künstliche Vermehrung 🗆	Breeding □								
	I.21. Für die Durchfuhr durch	I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten								
	Country)								
	EU Exit Authority BCP code				Country		ISO- Ländercode			
	EU Entry Authority	JEntry								
г	I.24. Gesamtmenge	I.25. Bruttogesamtgewicht								
-	I.28. Angaben zur versendete	n Sendung								
	1. 05 ANDERE WAREN TIERI	_	ANDERW	EIT WEDER GE	ENANNT NOCH	INBEGRIFE	FEN			
						griffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar				
	051110 Rindersperma									
	05111000 Rindersperma					1.1	Atamalan e e e e e	TA7		
	Erzeugnis Art			Identifikation	snummer	ıdentifika	tionskennzeichen	Warenart		
	Menge	Datum der Gewinnung/I		Herstellung		Fertigungsanlage				
				- '0/	rer ugungsandge					
- 1										

_	ORGITHOU	111 0111011	(Ob) Andersamen – Absentite A das Eo-Landern Oblicoost (VS.1)							
Part II: Certification	II. Gesundhei	tsinformatione	n e e e e e e e e e e e e e e e e e e e							
	Der/Die un	terzeichnet	e amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:							
	II.1	Großbritar	(Name des Ausfuhrlandes oder des Teiles davon) (2) war in den 12 Monaten unmittelbar tnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands nach nnien frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht e Tierseuchen geimpft.							
	II.2		I.11 bezeichnete Besamungsstation (3), in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen							
		II.2.1	erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang A Kapitel I Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG;							
	T: CEL	II.2.2	wird nach den Bedingungen gemäß Anhang A Kapitel II Nummer 1 der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht.							
	II.3	30 Tagen v Frischsame	ungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen wurde, war in den or und in den 30 Tagen nach der Entnahme des Samens für den Versand (im Fall von en bis zum Tag des Versands nach Großbritannien) frei von Tollwut, Tuberkulose, Brucell und ansteckender Lungenseuche der Rinder.							
	II.4	Die Rinder	in der Besamungsstation							
		(8)II.4.1	stammen aus Beständen, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;							
		II.4.2	stammen aus Beständen oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen, oder wurden im Alter von mindestens 24 Monaten nach Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c dieser Richtlinie untersucht;							
		II.4.3	wurden in den 28 Tagen vor der Quarantäne gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Richtlinie 88/407/EWG getestet;							
		II.4.4	haben die Quarantäne ordnungsgemäß durchlaufen und die Testanforderungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG erfüllt;							
		II.4.5	wurden mindestens einmal jährlich den Routineuntersuchungen gemäß Anhang B Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.							
	II.5	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Spenderbullen, die								
		II.5.1	die Bedingungen gemäß Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;							
	(1)entwed er	○ [II.5.2	mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten wurden;]							
	(1)oder	○ [II.5.2	mindestens 30 Tage vor der Spermaentnahme im Ausfuhrland gehalten und während eines Zeitraums von weniger als sechs Monaten vor der Spermaentnahme aus (2) eingeführt wurden und die Gesundheitsbedingungen für Spenderbullen erfüllten, deren Sperma zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmt ist;]							
		II.5.3	mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der Blauzungenkrankheit, wie in der Tabelle unter Nummer I.28 angegeben, erfüllen:							
		(1)entwed er	☐ [II.5.3.1 Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]							
		(1)und/od er	☐ [II.5.3.2 Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]							
		(1)und/od er	☐ [II.5.3.3 Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]							
		(1)und/od er	□ [II.5.3.4 Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH - früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper der Serogruppe des Blauzungenvirus unterzogen.]							

de 2 / 4

_	_	KUPAISCI			()	D) Milueisa	ilieli – Abscillilli A aus	LU-L	undern GBHeoose (vs.1)		
		II. Gesundheit	sinformationen	1							
Dart II: Certification	tion		(1)und/od er	□ [II.5.3.5	(WOAH - f Vakzinen : auf das Bla zum Absch sieben Tag	wurden gemäß dem Handbuch der Weltorganisation für Tiergesundheit DAH - früher OIE) mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und zinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und Abschluss der Samenentnahme für diese Sendung und mindestens alle en Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) arend der Samenentnahme für diese Sendung genommen wurden.]					
	II.5.4 mindestens eine der nachstehenden Bedingungen bezüglich der epizoo (EHD), wie in der Tabelle unter Nummer 1.28 angegeben, erfüllen:										
	II: Ce		(1)entwed \square [II.5.4.1 Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das er epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]						er Feststellung frei von		
	Part		(1)(5)und/ oder	□ [II.5.4.2	folgende S	erotypen der und die 1	epizootischen Hämorrha	en, in dem laut amtlicher Feststellung en Hämorrhagie (EHD) vorkommen: n jeweils mit Negativbefund folgenden enen Labor unterzogen:			
				(1)entwed er	[II.5.4.2.1	die Serogru einem Abst	logischen Test(4) zum Nac ppe des EHD-Virus anhar and von höchstens 12 Mo ch der Samenentnahme fü	ıd von naten	zwei Blutproben, die in vor und frühestens		
				(1)und/od er	∐ [II.5.4.2.2	die Serogru von höchste und zwisch	ens 60 Tagen während de	ıd von r gesa	Proben, die in Abständen		
				(1)und/od er	∐ [II.5.4.2.3	zu Beginn u Sendung ur mindestens		mene Tage ähren			
		II.6	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von den zuständigen nationalen Behörden des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.								
	II.7 Der zur Ausfuhr bestimmte Samen wurde unter Bedingungen aufbereitet, gelagert und befördert, den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.					agert und befördert, die					
Erläuterungen											
		Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen a direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).						esetz von 2018 über den			
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein Teil I:						l die Insel Man ein.				
		Feld I.6: In Großbritannien für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrware auszufüllen.					r bei Durchfuhrwaren				
		Feld I.11: Versandort: bezeichnet die Besamungsstation, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist.						er Richtlinie 88/407/EWG			
		Feld I.22:	•								
		Feld I.23:		und Plombe	-						
		Feld I.26:						chfuhr- oder eine			
		Feld I.27.:							chfuhr- oder eine		
		Feld I.28.: Art: Geben Sie "Bos taurus", "Bison bison" oder "Bubalus bubalis" an.									
	1		Spenderidentität bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.								

de 3/4

E	JROPAISCI	HE UNION (GB) Rindersamen – Abschnitt A aus EU-Ländern GBHC003E (v3.1)							
	II. Gesundhei	itsinformationen							
		Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT/MM/JJJJ.							
	Menge: entspricht der Anzahl der Besamungsdosen mit Samen, der einem genau identifizierten Spenderbullen, der besondere Bedingungen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit und der EHD erfüll an einem bestimmten Datum entnommen wurde.								
	Teil II:								
ion	(1)	Nichtzutreffendes streichen.							
tifical	(2)	Nur Drittländer oder Teile von Drittländern, die in einem Dokument über Rindersamen (bovine semen) aufgeführt sind, der gemäß dem Beschluss 2011/630/EU(9) auf gov.uk veröffentlicht wurde.							
Part II: Certification	(3)	Ausschließlich Besamungsstationen, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG gelistet sind.							
Part	(4)	Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind im Kapitel über die Blauzungenkrankheit (2.1.3) im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.							
	(5)	Verbindlich vorgeschrieben für Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten.							
	(6)) Für jede Besamungsdosis oder jede Charge mit Besamungsdosen ist die zutreffende Bedingung anzugeben (zum Beispiel II.5.3.1).							
	(7)	Für jede Besamungsdosis oder jede Charge mit Besamungsdosen ist die zutreffende Bedingung anzugeben (zum Beispiel II.5.4.1 oder II.5.4.2.1).							
	(8) In Bezug auf Neuseeland, für das in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere (live ungulates) im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission der Eintrag "XII" geführt wird, werden amtlich anerkannt tuberkulosefreie Rinderbestände als Rinderbeständen in Großbritannien gleichwertig erachtet, die gemäß Anhang A Abschnitt I Nummern 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates als amtlich anerkannt tuberkulosefrei eingestuft sind.(9)								
	(9)	Unterlagen betreffend Rindersamen (bovine semen) und lebende Huftiere (live ungulates), die vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurden, können wie folgt abgerufen werden:							
EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.									
	Non-EU countries approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk								
		ift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.							
	Certifying Off	ncer Apital letters) Qualification and title							
		Unterzeichnung Unterschrift							

de 4/4